

STADT ANSBACH

Führerscheinstelle
Nürnberger Straße 32
91522 Ansbach

fuehrerscheinstelle
@ansbach.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	8 bis 13 Uhr 14 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 13 Uhr
Mittwoch	8 bis 13 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr 14 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr

Führerschein- Pflichtumtausch

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2019 den gestaffelten Pflichtumtausch von Führerscheinen beschlossen.

Alle Führerscheine, die **vor dem 19.01.2013** ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 in einen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Aufgrund der großen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt.

Wer muss seinen Führerschein wann umtauschen?

Führerscheine, die bis einschließlich
31. Dezember 1998 ausgestellt wurden:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt wurden:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert das Führerscheindokument seine Gültigkeit.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ansbach können den Antrag für den neuen Führerschein bei der Führerscheinstelle stellen. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein aktuelles, biometrisches Passbild
- der alte Führerschein
- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass

Eine persönliche Vorsprache ist notwendig.

Die Kosten für den Führerscheinumtausch belaufen sich auf 30,40 Euro (inkl. Versand)

